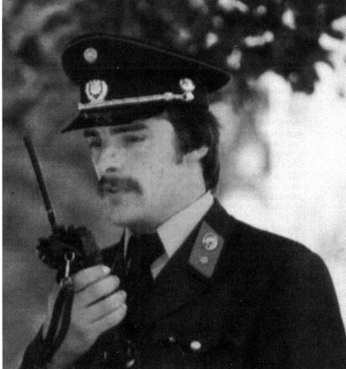


POLIZEI

„SCHWERST DISKRIMINIEREND“

Österreichs erstes und bislang einziges Anti-Diskriminierungs-„Gesetz“ wurde endlich zum Leben erweckt. In einer sensationellen Entscheidung hat der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) Wien das Verbot der Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ erstmals angewandt und die Äußerung eines Sicherheitswachbeamten für rechtswidrig erklärt.



1993 ordnete der damalige Innenminister Löschnak in seiner Richtlinienverordnung (RLV) zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) an, daß Polizeibeamte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets erfolgen haben, „was geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit oder der Diskriminierung auf Grund (u.a.) sexueller Orientierung zu erwecken“ (§ 5).

Beschwerden unter Berufung auf diese Bestimmung wurden zwar immer wieder erhoben, blieben aber bislang stets erfolglos. Bis zum 8. Oktober 1997: an diesem Tag hat der UVS-Wien Österreichs erster Anti-Diskriminierungsbestimmung, die auch Homosexuelle schützt, kräftiges Leben eingehaucht.

Das nächste JUS AMANDI erscheint am 22. Jänner 1998

Vor zwei Jahren wurde ein Mann (UZ), der sich in seinem Auto mit zwei jungen Männern unterhalten hat, einer Routinekontrolle unterzogen. Die Polizeibeamten durchsuchten die Insassen sowie das Fahrzeug und fanden: zwar nicht das erwartete Suchtgift hingegen unerwartet erweichte Bildbänder und Fotos mit jungen Männern. Einer der beiden Beamten erregte sich maßlos über den überraschenden Fund und kommentierte die Bücher und Fotos mit den Worten „Pfu“, „eklig“, „grauslig“. Die beiden Jugendlichen wurden in ein nahegelegenes Gebäude verbracht und dort (einzeln) unter Druck gesetzt, doch sexuelle Kontakte mit UZ „zuzugeben“, man wisse ohnehin alles. Wie die Jugendlichen später im Verfahren aussagten, schrie sie los. Als dies alles nichts nützte, drohte er den Jugendlichen, sie festzunehmen, und die Eltern kommen zu lassen. Die würden dann alles erfahren. Die Jugendlichen jedoch (anders als in vielen anderen Fällen) blieb standhaft und so mußten sich ebenso wie UZ wieder entlassen werden. UZ wurde mit der Bemerkung verabschiedet, ob er schon einmal daran gedacht habe, sich wegen seiner Neigung in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Polizei erstattete gegen UZ Anzeige wegen § 209 StGB, UZ seinerseits erhob Beschwerde an den UVS-Wien. Das Strafverfahren gegen UZ wurde nach kurzer Zeit eingestellt. Das Verfahren vor dem UVS endete mit der Feststellung einer abwertenden und diskriminierenden Äußerung. Die Versuche der Bundespolizeidirektion Wien, den Beamten als besonders verdienten und in Suchtgiftsachen heroisch agierenden Beamten als über jeden Verdacht der Unkorrektheit erhaben darzustellen, scheiterte. Selbst noch vor dem Verhandlungssaal leistete sich der SWB mit der Dienstnummer 4313 ein starkes Stück und beschimpfte UZ und die beiden Jugendlichen als „Schwuchtelbande“, mit der man schon noch fertig würde (vgl. IA 4/96, 2).

„Absolutes Diskriminierungsverbot“

Der UVS-Wien quittierte dies mit einer Entscheidung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt: „Beim Zeugen Müller (Name von der Redaktion geändert, Ann.) handelt es sich – wie sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Zeitungs-ausschnitten ergibt – um einen fürchtlosen Polizisten, der sich mit besonders mutigen Einsätzen um die Bekämpfung der Drogenkriminalität verdient gemacht hat. Das unerschrockene Naturell dieses Zeugen dürfte es aber auch mit sich bringen, daß er sich auch dann kein Blatt vor

den Mund nimmt, wenn dies angebracht wäre. Dies zeigte sich besonders deutlich bei der oben wiedergegebenen Äußerung, die dieser Zeuge vor seiner Vernehmung zu einem anderen Zeugen machte ... Wenn ein Sicherheitswachbeamter ... selbst in einem Amtsgebäude des Unabhängigen Verwaltungssenats nicht davon zurückkackert, eine schwerst diskriminierende Äußerung abzugeben, bedarf es dazu weiterer Erläuterungen ... § 5 Abs. 1 RLV differenziert weder das in dieser Bestimmung normierte Verbot der Diskriminierung der sexuellen Orientierung noch gibt es davon Ausnahmen. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes trifft dieses (absolute) Diskriminierungsverbot daher selbst dann, wenn die sexuelle Orientierung eines Menschen nach den allgemein anerkannten Regeln der Medizin tatsächlich als pathologisch einzustufen wäre und/oder von der Rechtsordnung nicht geduldet würde. Umso mehr gilt dieses Verbot, wenn eine derartige Einstufung allein aufgrund der subjektiven Einschätzung des Organs abgefragt wird. Die Frage, ob der Bf schon damals gedacht habe, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, implizierte, daß der Zeuge Müller den Bf wegen dessen sexueller Neigung als ärztlich behandelungsbedürftig ansah. Mit dieser Äußerung sagte Müller die sexuelle Orientierung des Bf also als pathologisch ein, was jedenfalls geeignet ist, als abwertend, somit als diskriminierend empfunden zu werden. Diese Äußerung war daher als rechtswidrig festzustellen.“ (UVS-02/26/61/95).

Wer weiß, wie selten vor den UVS-Wien Beschwerden gegen Polizeibeamte erfolgreich sind, versteht die Bedeutung dieser Entscheidung. Sie zeigt aber auch wieder einmal, wie notwendig es wäre, das Übel an der Wurzel zu packen und der Homophobie vieler Polizeibeamter durch entsprechende Schulung und Fortbildung entgegenzutreten. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) bemüht sich seit Jahren intensiv bei den Sicherheitsbehörden, entsprechende Projekte auf die Beine zu stellen, läuft dabei jedoch gegen Gummiwände. Außer freundlichen Worten, Versträgungen und Absichtserklärungen war bislang nichts zu erreichen...

HELMUT GRAUPNER

PARTNERSCHAFT

SPÖVP stimmt Lesben- & Schwulenrechte nieder

Am 10. Oktober stand die neue Verfahrensordnung für die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur Abstimmung und diese Verfahrensordnung nimmt auf Gewissenskonflikte Rücksicht, sieht daher Entschlagsrechte für nahe Angehörige vor; auch für Lebensgefährten, jedoch wieder einmal nur für verschiedengeschlechtliche (durch Verweis auf § 72 StGB); die Gewissenskonflikte homosexueller Partner scheinen unbedeutend und unbeachtlich. Die Liberalen nahmen dies zum Anlaß für einen Abänderungsantrag, der auch gleichgeschlechtlichen Partnern ein Entschlagsrecht einräumen sollte. SPÖ, ÖVP und FPÖ stimmten ihn nieder.

Doch damit nicht genug. Die kürzlich beschlossene Pensionsreform sieht eine begünstigte Weiterversicherungsmöglichkeit in der Pensionsversicherung für Personen vor, die nahe Angehörige pflegen (§ 77 Abs. 6 ASVG). Zu den Angehörigen zählen auch Lebensgefährten, wieder jedoch (wie die Lebensgefährten zur Pensionsreform auch noch ausdrücklich ausführt!) nur verschiedengeschlechtliche. Die Grünen beantragten im Sozialausschuß eine gesetzliche Klarstellung, daß gleichgeschlechtliche Lebensgefährten nicht benachteiligt und ebenso anspruchsberechtigt werden. Diesmal stimmten wenigstens die Freiheitlichen mit den Grünen und Liberalen. Dennoch wurde der Antrag mit den vereinten Kräften der Koalition abgelehnt...

RKL-FÄLLE

Keine Lebensversicherung

JK, ein junger Mann Mitte Zwanzig, wollte eine Lebensversicherung abschließen und gab seinen Partner als Begünstigten an. Sein Versicherungsmakler reichte den Antrag ein. Einige Wochen später langte er retour. Der pumpergesunde Mann sei ein nicht versicherbares Risiko. Auf Rückfrage teilte man mit, daß wenn man das schon anspreche, tatsächlich die

6/97

2

Frankfurt/M., New York, Berlin, Rom, Paris, Wien: Peter Lang 1997
2 Bände, 1.449 Seiten, DM 190,- / US 1.200,-

NEU!

Helmut GRAUPNER Sexualität, Jugendschutz & Menschenrechte

Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung

Rechtskomitee LAMBDA, Peter Lang Verlag, Wien, 9, 1080 Wien, Tel. 403 58 26 oder in jeder Buchhandlung

aids net austria

die web site der aids hilfen in österreich

© AIDS-Informations-Zentrale Austria

<http://www.aidshilfe.or.at/aidshilfe/>

Gleichgeschlechtlichkeit der Partnerschaft der ausschlaggebende Grund sei. In einer schriftlichen Stellungnahme berief sich das Versicherungsunternehmen auf die Vertragsfreiheit. JK ist dagegen in Österreich, mangels eines Anti-Diskriminierungsgesetzes machtlos...

TRANSEXUALITÄT – EHE

In einem vom Rechtskomitee LAMBDA (RKL) bereits seit 1994 betroffenen Fall hat der Verwaltungsgerichtshof nun ausgesprochen, daß ein Mann zu Frau Transgender nach erfolgreicher geschlechtsanpassender Operation einen Mann heiraten darf. Nach einer solchen Operation gelte ein Mensch eben rechtlich als Angehöriger des anderen Geschlechts. Voraussetzung hierfür sei, daß „eine Person unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, und sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben“ und daß „mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird“ (VwGH 30.09.1997, 95/01/0061).

OGH

§ 209 ebenso schlimm wie Mißbrauch von Kindern

Der OGH hat es nun auch ausdrücklich gesagt: „Gleichgeschlechtliche Unzucht“ mit Jugendlichen (14 bis unter 18jährigen) (§ 209 StGB) ist für ihn ebenso schlimm wie „Unzucht mit Unmündigen“ (unter 14jährigen) (§ 207 StGB). Beide Delikte seien „mit derselben Strafe bedroht“. „Auch die Folgen eines Verbrechen nach § 209 StGB sind demnach nicht jenseits nicht „leicht“ und daher ebenso als U-Haft-Grund tauglich wie sexueller Mißbrauch von Kindern (OGH 09/07. 1997, 13 Os 104/97). Auf den von der Verteidigung in der Grundrechtsbeschwerde dargelegten Wandel in den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den gesellschaftlichen Anschauungen ging der OGH erst gar nicht ein...

LETZTE MELDUNG:

1996 wurden wieder um ein Drittel mehr Anzeigen nach § 209 erstattet als 1995. Es ergingen 45 Anzeigen, 26 Personen wurden als tatverdächtig ermittelt und 16 rechtskräftig verurteilt (Vergleichszahlen 1995: 35 Anzeigen, 27 Tatverdächtige, 17 Verurteilungen).

RECHTSKOMITEE LAMBDA

KURATORIUM

- Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck
- Abg. z. NR Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;
- LABg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
- Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
- BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ
- Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;
- OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
- Abg. z. NR Dr. Volker Klier, Liberales Forum;
- Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina
- Dr. Susanne Riess-Passer, Abg. z. BR, gl. Obfrau der FPÖ;
- Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;
- Abg. z. NR Mag. Tereziya Stoitsis, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
- Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Walter Schütz, SPÖ;
- Günther Tolar, TV-Showmaster;
- Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Information und Beratung: Rechtskomitee LAMBDA, Linke Wienzeile 102, 1050 Wien, Tel. & Fax 876 30 61, e-mail: rk.lambda@mgpaet.at, Internet: <http://ourworld.compuserve.com/homepage/RKLlambda/> (mit aktuellem JUS AMANDI)

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Rechtskomitee LAMBDA, Verlagsort: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61

Herstellung- und Verlagsort: Wien, Erscheinungstermin: 18. Dezember 1997

Layout: Dipl.-Ing. Michael Tsch. Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars jederzeit gestattet. Namenfällig gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Grundlegende Erklärung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA. P.ö.B. Verlagspostamt 1060 Wien

6/97

3

EUROPOL

Das Ende des Rechtsstaates?

Die Ratifikation. Eine Konvention, die die Gefahr in sich birgt, daß die fünfjährige europäische Kontrollbehörde agieren wird können als FBI, CIA und KGB zusammen.

Europol soll – nach den entsprechenden geplanten Durchführungsvorschriften – nicht nur Daten über Verdächtige, Verurteilte oder solche Personen sammeln könne, gegen die nichts vorliegt, bei denen aber angenommen werden kann, daß „sie Straftaten begangen werden“, sondern auch über „täterne Personen, also Zeugen, Opfer, Hinweisgeber, Kontakt- und Begleitpersonen“, einschließlich ihres „Lebensstiles“, der „Art und Weise ihres Lebens“, nach „rassistischer Herkunft, politischen, religiösen Überzeugungen“ und „sexuellen Gewohnheiten“. Die Verbindungsbeamten der nationalen Polizeibehörden werden zu diesen Daten nur Zugriff haben, wenn sie einen besonderen Interesse nachweisen. Eine

parlamentarische Kontrolle (etwa durch das Europaparlament) ist dabei nicht einmal vorgesehen. Lediglich ein aus je einem Vertreter der 15 Regierungen der Mitgliedstaaten bestehender Verwaltungsrat soll Europol überwachen. Auch dieser hat aber keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Europol-Direktor oder anderen Bediensteten von Europol. Er kann nur grundsätzliche Richtlinien vorgeben (!). Schließlich soll in einem Zusatzprotokoll allen Europolbediensteten europaweit totale Immunität für jegliches polizeiliches Handeln zugesichert werden, auch noch nach ihrem Ausscheiden aus Europol. Nur der Europol-Direktor soll diese Immunität aufheben können (!).

In einem Gutachten des ehemaligen Düsseldorf Polizeipräsidenten Dr. Hans Lissen für die Humanistische Union und die Gustav Heinemann Initiative („Europol – wohin?“; Mai 1997) heißt es dazu: „Selbst schlimmste Unrechtsregime haben immer mehr willige Vollstrecker gefunden als Widerständler für das Recht. Es gehört

also unabdingbar zum Kernbestand des Rechtsstaates, wie ihn das Grundgesetz will, daß kein Amtswalter exzidiert, also frei von gerichtlicher Kontrollierbarkeit ist. Die frühere „Unverletzlichkeit“ des Königs, etwa in der preußischen Verfassung, kann keinem Minister und keinem Soldaten oder Beamten zu. Auch im SS-Staat gab es – neben der gesetzlichen Freistellung der Gestapo von einer verwaltungsrechtlichen Kontrolle durch die Gerichte – nur die faktische Straflosigkeit für Folter, Mord und andere Straftatbestände ... Die Freistellung von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann ... wie eine staatliche Anforderung zum Rechtsbruch verstanden werden, wenn es nützlich ist ... Das Thema ... darf nicht stillschweigend übergangen werden. Die Planung ist verfassungsgeschichtlich und verfassungsrechtlich höchst bedenklich, so daß Protest und Widerstand geboten sind.“

HELMUT GRAUPNER

ILGA-EUROPE

BRITAIN GOES PINK

England hat noch nie die Natur des Menschen so akzeptiert, wie sie nun einmal ist.“ Dieser Satz aus dem Film „Maurice“ von James Ivory scheint seit dem Regierungswechsel in London etwas von seiner Wichtigkeit verloren zu haben. Keiner ein Tag vergeht, an dem nicht eine alte, homophobe Gesetz in Frage gestellt wird oder neue, gleichgeschlechtlich liebene Menschen anerkennende Regelungen in Kraft treten.

So hat die Mündigkeit des Alters des schwulen Mündigkeitsalters (siehe „unsere“ § 209) an jenes der Heteros/Lesben angekündigt, der Fall Lisa Grant bringt ganz Europa ein wichtiges EuGH-Urteil, das Benachteiligung am Arbeitsplatz entscheidend verringern kann. Im Oktober erkannte die britische Regierung das Einwanderungsrecht von gleichgeschlechtlichen Partnern aus Nicht-EU-Ländern an – ein Meilenstein in der allgemeinen Anerkennung von Partnerschaften.

In dieser Umgebung fand Mitte Oktober in London die jährliche 19. ILGA-Europa Konferenz statt. Die Atmosphäre

übertrag sich auf die Delegierten aus ca. 25 Ländern, die Anwesenheit des offen schwulen britischen Kulturministers Smith sorgte ebenso für Begeisterung, wie die große Party der Stonewall Immigration Group am Abend der Erfüllung ihrer ältesten und wichtigsten Forderung, dem Einwanderungsrecht für gleichgeschlechtliche Partner.

ILGA steht für International Lesbian and Gay Association und ist ein weltweiter Zusammenschluß von Organisationen, die für die Gleichstellung von LesBiSchwulen/Transgender-Personen eintreten. Die europäische Region hält jedes Jahr eine Konferenz ab, um ein Arbeitsprogramm zu beschließen, das gemeinsames Vorgehen ermöglicht, um einander kennenzulernen und Erfahrungen auszutauschen. Drei österreichische Organisationen nahmen an der Konferenz teil, darunter das Rechtskomitee LAMBDA (RKL).

Die Schwerpunkte der Arbeit von ILGA-Europa für das kommende Jahr sind einerseits Lobbying bei EU, andererseits Entwicklungsarbeit in Süd- und Osteuropa. Die möglichen Auswirkungen des Artikel

6a des EU-Vertrages von Amsterdam (Anti-Diskriminierungsklausel aufgrund sexueller Orientierung – leider sehr schwach, aber immerhin) werden ebenso diskutiert, wie ein umfassender, systematischer „Action Plan“, der Teil der Politik der Europäischen Kommission werden soll, mit dem vorrangigen Ziel, LesBiSchwule Gleichstellung als selbstverständlichen Teil des politischen Bewußtseins zu etablieren.

Österreich ist spätestens seit den jüngsten Entwicklungen in Großbritannien einmühsam Schlußlicht in der EU, was Menschenrechte für LesBiSchwule anbelangt. Hier sollten wir nicht nur die Regierung (ÖVP) an der Nase nehmen, sondern auch uns selbst. Etwas mehr Einigkeit bei Österreichs „einschlägigen“ Organisationen könnte dazu beitragen, bald auch bei uns eine ähnliche Aufbruchstimmung zu erzeugen, wie sie diese Konferenz umgeben hat – übrigens, die ILGA-Europa Konferenz 1998 findet in Linz statt.

ROLAND RITTENAU

6/97

4